

OLG Hamm: Gerichtskosten für eine rechtliche Betreuung

Beschluss vom 18. August 2015 (Az. 15 Wx 203/15)

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 18. August 2015 (Aktenzeichen 15 Wx 203/15) ist die Jahresgebühr für eine rechtliche Betreuung von der Justizkasse auch dann anzusetzen, wenn es sich bei dem Vermögen des Betreuten um ererbtes Vermögen in Form einer unter Testamentsvollstreckung stehenden Vorerbschaft handelt. Entscheidend für das für die Festsetzung der Jahresgebühr anzuwendende Gerichts- und Notarkostengesetz ist nach Auffassung des OLG allein, dass der Betreute Inhaber des Vermögens ist. Auf die Verfügbarkeit des Vermögens bzw. eine insoweit bestehende Einschränkung durch eine Vorerbschaft und eine vom Erblasser angeordnete Testamentsvollstreckung komme es dagegen nicht an. Das einfach gehaltene Kostenrecht würde überfrachtet, wenn der Kostenbeamte nicht allein auf das Vorhandensein von Vermögenswerten abzustellen hätte, sondern auch noch prüfen müsste, ob der behinderte Vorerbe einen Anspruch darauf hat, dass ihm der Testamentsvollstrecker aufgrund der vom Erblasser im Behindertentestament getroffenen Verwaltungsanordnung Geldbeträge zur Deckung der Gerichtsgebühr zur Verfügung stellt. Inwieweit der Vorerbe tatsächlich zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr herangezogen werden könne, sei dann gegebenenfalls im Vollstreckungsverfahren zu klären.

Zum Hintergrund: Bei dauerhaften Betreuungen kann das Betreuungsgericht vom Betreuten eine Jahresgebühr für die Gerichtskosten erheben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt. Der Vermögenswert eines angemessenen Hausgrundstücks, das vom Betreuten selbst bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. Ist die Betreuung für Angelegenheiten der Vermögenssorge angeordnet, werden pro angefangenen 5.000 Euro, die über die Vermögensfreigrenze von 25.000 Euro hinausgehen, 10 Euro, mindestens aber 200 Euro, als Jahresgebühr durch das Gericht erhoben. Hat der Betreute zum Beispiel ein Vermögen von 250.000 Euro, fällt für seine rechtliche Betreuung eine jährliche Gerichtsgebühr von 450 Euro an.

Tipp

Es empfiehlt sich, in der Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker, die im Behindertentestament zu treffen ist, zu regeln, dass *Gerichtsgebühren* für eine rechtliche Betreuung nicht aus dem Vorerbe entnommen werden dürfen. Zwar kann hierdurch nach der vorgenannten Rechtsprechung die Festsetzung der Gerichtsgebühr nicht verhindert werden. Jedoch kann der Vorerbe, wenn es zur Vollstreckung der Gerichtsgebühr kommt, im Falle einer solchen Regelung geltend machen, dass er keinen Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker darauf hat, dass dieser ihm finanzielle Mittel zum Ausgleich der Gebühr zur Verfügung stellt.

Hinsichtlich der *Vergütungsansprüche*, die ein rechtlicher Betreuer geltend machen kann, hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits durch Beschluss vom 27. März 2013 (Aktenzeichen XII ZB 679/11) entschieden, dass das Behindertentestament in dem konkreten Fall so auszulegen war, dass deren Begleichung mit der an den Testamentsvollstrecker gerichteten Verwaltungsanordnung nicht ausgeschlossen werden sollte. Nach dieser Entscheidung kommt es bezüglich derartiger Ansprüche also immer darauf an, wie die vom Erblasser im Testament getroffene Verwaltungsanordnung im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Wollen Eltern verhindern, dass Vergütungsansprüche eines rechtlichen Betreuers aus der Vorerbschaft befriedigt werden, empfiehlt es sich deshalb, bei der Errichtung des Behindertentestaments in der Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker zu regeln, dass die durch eine rechtliche Betreuung entstehenden Kosten nicht aus dem Vorerbe bestritten werden sollen. Aufgrund der vorgenannten OLG-Entscheidung sollte darauf geachtet werden, dass hiervon auch die Gerichtsgebühren für eine rechtliche Betreuung erfasst sind. Weitere Tipps zur Gestaltung eines Behindertentestaments sind in der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ des bvkm nachzulesen.

Katja Kruse, bvkm

Stand: Mai 2017